

Das Bundesgericht hat gesprochen – das Thema Rebbberg in Fluntern ist dennoch nicht vom Tisch

Der geplante Standort bleibt in der Freihaltezone, doch eine Alternative ist bereits gefunden – dagegen rüstet sich die «IG rebenfrei»

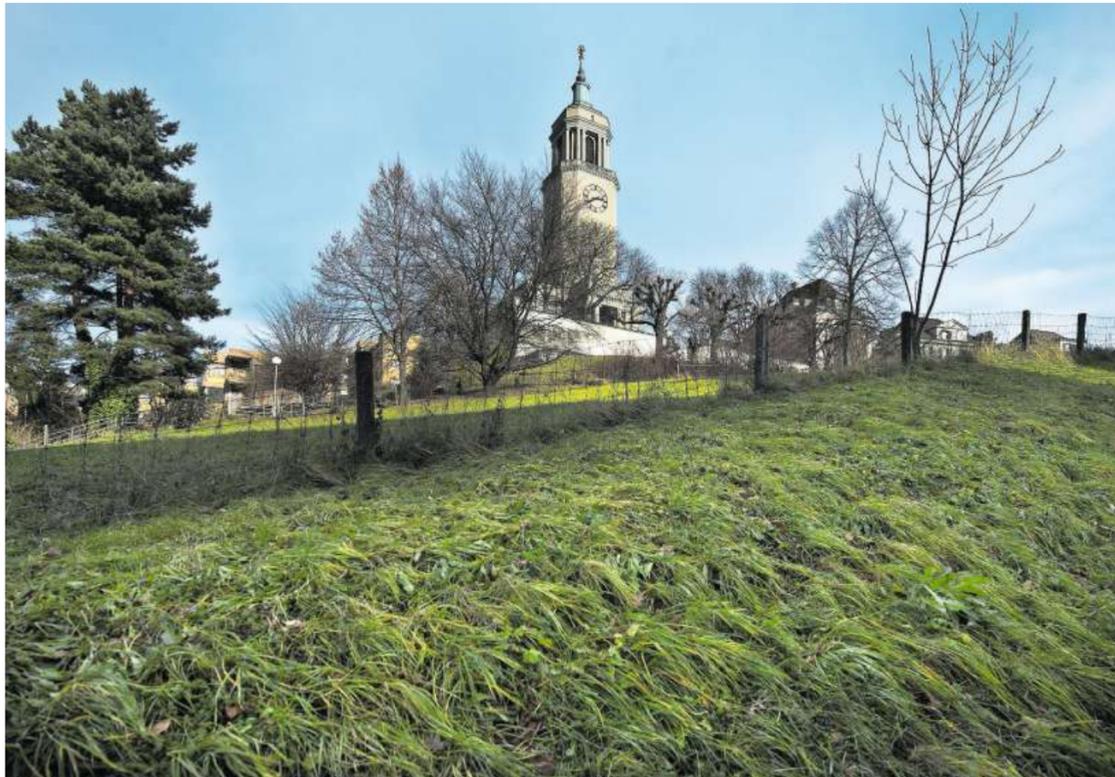
ADI KÁLIN

Anderswo werden Häuser besetzt. Am Zürichberg, der besten und teuersten Wohnlage der Stadt, besetzten im Herbst 2015 rund 150 Personen eine Wiese. Quartierverein und Zunft des Quartiers Fluntern hatten der Stadt als Eigentümerin der Magerwiese vorgeschlagen, dort einen Rebbberg anzulegen. Nun aber schien sich der Traum vom Zunftwein, mit dem an eine alte Rebbbautradition hätte angeschlossen werden sollen, in Luft aufzulösen. Mit der Besetzung wollte man die eigene Entschlossenheit demonstrieren.

Hin und Her des Stadtrats

Der Stadtrat hatte zuvor eine seltsame Pirouette gedreht: Zuerst erliess er eine Schutzverordnung «Kirchrain Fluntern», mit dem die Erstellung eines Rebbbergs

Anderswo werden Häuser besetzt, am Zürichberg besetzen 150 Personen eine Wiese.



Auf dieser Wiese im Quartier Fluntern hätte der Rebbberg nach den Vorstellungen der Initianten entstehen sollen.

ADRIAN BAER / NZZ

hätte ermöglicht werden sollen. Doch Anwohner rekurrten: Die Magerwiese, die seit langem im Inventar schützenswerter Natur- und Landschaftsobjekte aufgeführt war, würde durch den Rebbberg weitgehend zerstört, argumentierten sie.

Nur gerade vier Monate nach der ersten erliess nun der Stadtrat eine zweite Schutzverordnung. Diese besagte genau das Gegenteil: Die Wiese solle vollumfänglich als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere erhalten werden. Einige Berühmtheit erlangte in diesem Zusammenhang das Gewöhnliche Widderchen, ein Nachtfalter, von dem es auf der Wiese offenbar eine überraschend grosse Population gibt. Gegen die zweite Schutzverordnung lehnen sich nun Zunft und Quartierverein auf: mit

einer Petition, einem Rekurs und eben der Besetzung.

Es half aber nichts mehr: Der Stadtrat wollte nicht mehr mit sich reden lassen, und das Baurekursgericht beurteilte den verstärkten Schutz für Wiese und Widderchen als rechtmässig. Nun aber wurde es dramatisch: Obwohl das Urteil angefochten wurde, entschied der Zürcher Gemeinderat, die Wiese von der Freihalte- in die Landwirtschaftszone zu verlegen und sie im Richtplan als «Landschaftsförderungsgebiet (Rebbberg Fluntern)» zu markieren – um so den Rebbbau vielleicht doch noch zu ermöglichen. Mit dem trotzigen Beschluss bestätigte das lokale Parlament ein weiteres Mal, dass es sich im Einzelfall um übergeordnetes Recht foutiert.

Im Frühjahr 2017 machte das Verwaltungsgericht dann eigentlich alles klar: Es bestätigte, dass die Schutzverordnung für die Magerwiese rechtmässig sei – und der Rebbberg vom Tisch. Am 27. Juni trat die Schutzverordnung in Kraft. Nun aber meldete sich auch noch der Kanton zu Wort: Der Regierungsrat strich zwar die Passage im regionalen Richtplan, bewilligte aber die vom Gemeinderat beschlossene Umzonung der Wiese.

Staunen über das Gericht

Nach der bewegten Vorgeschichte war klar, dass auch die Umzonung würde gerichtlich angefochten werden müssen. Doch nach den Politikern aller Stufen spielten nun auch noch die Gerichte ver-

rückt: Das Baurekursgericht lehnte den Rekurs der Nachbarn gegen die Umzonung zunächst ab, musste dann aber auf Geheiss des Verwaltungsgerichts wegen rechtlicher Versäumnisse über die Bücher. Im zweiten Anlauf hiess es den Rekurs schliesslich gut, worauf der Gemeinderat beim Verwaltungsgericht Beschwerde dagegen einreichte.

Am 10. September 2020 fällte das Zürcher Verwaltungsgericht dann ein eher überraschendes Urteil: Es hiess die Beschwerde des Gemeinderats gut und hob das Urteil des Baurekursgerichts wieder auf. Demnach wäre die Umzonung doch wieder rechtens gewesen. Das Verwaltungsgericht argumentierte, dass die Schutzziele auch mit einer Landwirtschaftszone umgesetzt werden könn-

ten, das müsse man dem Ermessen der Gemeinde überlassen. Denkbar wäre sogar eine «schutzzielkonforme landwirtschaftliche Nutzung». Das musste natürlich wieder die Nachbarn auf den Plan rufen, die vom Bundesgericht ein Machtwort einforderten.

Endlich ist dieses nun gesprochen: Das Bundesgericht hält fest, dass es den Kantonen nicht detailliert vorschreiben werde, wie sie ein Biotop schützen sollten. Im Einzelfall könne es auch einer Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Allerdings sehe der Kanton Zürich in seiner Natur- und Heimatschutzverordnung vor, dass der Schutz über planungsrechtliche Massnahmen und in erster Linie mit der Einteilung des Biotops in eine Freihaltezone gewährleistet werden soll.

Mit der Umzonung des Grundstücks in eine Landwirtschaftszone habe der Zürcher Gemeinderat «eine grundsätzliche Verschlechterung des Schutzes des infrage stehenden Naturschutzobjekts in Kauf genommen». Damit sei kantonales Recht unrichtig und also willkürlich angewendet worden, schreibt das Bundesgericht. Das Urteil des Verwaltungsgerichts ist damit aufgehoben, jenes des Baurekursgerichts bestätigt, und die Wiese bleibt definitiv in der Freihaltezone.

Diesmal das Landschaftsbild

Nach acht Jahren, drei Gerichtsverfahren und nicht weniger als zehn Urteilen ist also der Streit um die mittlerweile berühmteste Wiese am Zürichberg erledigt. Das Rebbbergprojekt von Quartierverein und Zunft ist damit aber noch lange nicht vom Tisch: In Absprache mit Grün Stadt Zürich haben sie ein Stück Land etwas weiter oben im Quartier ausgemacht, das für ihre Zwecke bestens geeignet scheint.

Die Generalversammlung des Quartiervereins hat einen Kredit bewilligt, die Pläne sind schon sehr konkret. Allerdings gibt es auch am neuen Standort Gegner. Eine «IG rebenfrei» möchte das Projekt verhindern, weil es angeblich das Landschaftsbild beeinträchtigt. So rasch dürfte der Zwist im Quartier nicht beigelegt sein.

Urteil 1C_663/2020 vom 2. 11. 2021.

OBERGERICHT

«Risiko gehört zur Menschenliebe»

Der Slowake, der einen schwulen Pfarrer erpresst hat, wird vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs freigesprochen

TOM FELBER

Der Fall hatte vor drei Jahren für Schlagzeilen gesorgt: Zwei Slowaken aus einem Roma-Clan wurden vom Bezirksgericht Andelfingen der versuchten Erpressung und des gewerbsmässigen Betrugs für schuldig befunden und des Landes verwiesen. Sie hatten sich darauf spezialisiert, ältere homosexuelle Männer auszunutzen, und einen katholischen Pfarrer damit zu erpressen versucht, dass sie angebliche Sex-Bilder von ihm veröffentlichen würden. Einer der Beschuldigten hat mit seiner Berufung einen Teilerfolg erzielt: Der 33-jährige Slowake wurde vom Obergericht vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs freigesprochen; mit der Begründung, der Pfarrer habe bei der Bezahlung von Geldern an ihn bewusst ein Risiko in Kauf genommen. Auch von einem Landesverweis wird abgesehen.

Das Obergericht hat das Berufungsverfahren schriftlich ohne Verhandlung geführt und das Urteil nun akkreditierten Gerichtsberichterstatter zugänglich gemacht: Der 33-jährige Beschuldigte war am 10. Dezember 2018 vom Bezirksgericht Andelfingen des gewerbsmässigen Betrugs und der versuchten gewerbsmässigen Erpressung für schuldig befunden

worden, mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten belegt und für sechs Jahre des Landes verwiesen worden. In der Berufung forderte seine amtliche Verteidigerin einen Freispruch. Aufgrund ihres Todes musste eine neue Verteidigerin bestellt werden.

Mehrere Darlehen vereinbart

Laut Anklage hatten der Beschuldigte und sein Mittäter Geld vom Pfarrer gefordert. Wenn er nicht bezahle, würden Bilder, die Aufnahmen sexueller Handlungen zwischen dem Geschädigten und anderen Männern zeigten, sowie entsprechende Texte an die Öffentlichkeit gelangen. Weiter habe der Pfarrer mit dem Beschuldigten ein Darlehen über 25 000 Franken und mehrere Darlehen über weitere 16 400 Franken und deren Rückzahlung vereinbart. Es sei abgemacht gewesen, dass der Beschuldigte eine Arbeitstätigkeit in der Schweiz aufnehmen würde, die ihm durch den Pfarrer vermittelt worden wäre.

Jedoch habe der Beschuldigte eine Rückzahlung nie im Sinn gehabt. Bei seinem Vorgehen habe der Slowake darauf vertraut, dass der Geschädigte als katholischer Pfarrer «der Menschenliebe und der

Hilfe gegenüber Notleidenden aus Glauben und Beruf verpflichtet» gewesen sei. Der Beschuldigte bestreite, den Pfarrer im Zusammenhang mit den unbestrittenen erfolgten Geldzahlungen getäuscht, unter Druck gesetzt, bedroht oder genötigt zu haben.

Laut dem schriftlichen Obergerichtsurteil ist die versuchte Erpressung bewiesen. Gewerbsmässigkeit derselben wurde aber nicht mehr bejaht. Mit den vorhandenen Beweismitteln könne aber nicht mit genügender Überzeugung erstellt werden, dass der Pfarrer dem Beschuldigten 25 000 Franken übergeben habe. Vom entsprechenden Vorwurf sei der Beschuldigte in dubio pro reo freizusprechen. Erstellt sei hingegen, dass der Pfarrer dem Beschuldigten weitere 14 920 Franken überwiesen habe und eine Rückzahlung der Beträge vereinbart worden sei. Der Beschuldigte habe den Pfarrer zwar getäuscht. Für einen Betrug sei aber die Tatbestandsvoraussetzung der Arglist nicht erfüllt.

«Leichtfertige» Vergabe

Die Vergabe der Darlehen durch den Pfarrer müsse als «leichtfertig» qualifiziert werden. Bei seiner aus Glauben und Beruf hervorgehenden Verpflichtung handle

es sich «um einen bewussten Entscheid, den Hilfesuchenden mehr wie gewöhnlich zu vertrauen bzw. weniger skeptisch zu sein und somit mehr Risiken einzugehen». Entsprechende Risiken einzugehen, müsse in diesem Konzept der Verpflichtung zur Menschenliebe einkalkuliert sein. Es handle sich um «ein absichtliches Entgegenbringen von zusätzlichem Vertrauen, nicht um ein besonderes Vertrauensverhältnis».

Der Beschuldigte wird vom Obergericht vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs freigesprochen und nur noch wegen versuchter Erpressung zu einer Geldstrafe von 240 Tagessätzen à 10 Franken verurteilt. Da der Slowake 572 Tage in Haft sass, gilt die Strafe bereits als geleistet. Dem Beschuldigten wird für 332 Tage Überhaft eine Genugtuung von 49 800 Franken zugesprochen. Weil eine nicht gewerbsmässig begangene versuchte Erpressung keine Katalogtat ist, schied eine obligatorische Landesverweisung aus. Einen fakultativen Landesverweis für den nicht vorbestraften Beschuldigten anzuordnen, sei unverhältnismässig, befindet das Obergericht.

Urteil SB190 554 vom 16. 9. 2021, noch nicht rechtskräftig.

ANZEIGE

Veranstaltungen

Neue Konzertreihe Zürich
Tonhalle am See
MORGEN Samstag, 18. Dez., 19.30 Uhr
Händel • Messiah
Gabrieli Consort • Paul McCreech
Solist*innen • Kammerorchester Basel
Billettkasse: Claridenstr. 7, Tel. 044 206 34 34
www.hochuli-konzert.ch

Finanzmarkt

SOLAR-Energie-Projekt
Start-up-Unternehmen sucht Darlehen über EUR 600.000.– für eine Laufzeit von 12 Monaten. Interessenten melden sich unter Chiffre Nr. 100422, NZZOne, Falkenstrasse 11, 8021 Zürich.

NZZ Shop Sonderpreise für Abonnentinnen und Abonnenten